

Ehe und Nichteheleiche Partnerschaft

Ehe

Die Eingehung einer Ehe hat unterschiedliche Rechtsfolgen, die zum Teil während der Ehe, zum Teil aber auch erst bei und nach deren Beendigung eingreifen. Diese rechtlichen Folgen betreffen insbesondere die Zuordnung der Vermögens der Ehepartner während der Ehe (*Güterstand*), *Unterhaltungspflichten* und *Versorgungsausgleich* sowie auch das Erbrecht. Besondere Bedeutung erlangt dieser Regelungskomplex bei der Scheidung.

Vom *Güterstand* hängt die Zuordnung des Vermögens während der Ehe und deren Beendigung ab. Das deutsche Recht kennt drei Grundtypen: den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft und die beiden Wahlgüterstände der Gütertrennung und der Gütergemeinschaft. Haben die Eheleute nichts Abweichendes vereinbart, gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft.

Wurde die Ehe jedoch im Ausland geschlossen, kann nach Maßgabe des dort geltenden Rechts – auch unabhängig von der Staatsangehörigkeit – „fremdes“ Güterrecht gelten.

Im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft behält – wie auch bei der Gütertrennung – jeder Ehepartner das Alleineigentum an den Sachen und Rechten, die ihm schon vor der Heirat gehört haben oder die er während der Ehe erwirbt. Dies gilt entsprechend für Verbindlichkeiten. Grundsätzlich ist auch jeder Ehepartner berechtigt, über die ihm allein gehörenden Vermögensgegenstände ohne Zustimmung des anderen zu verfügen. Nur ausnahmsweise kann die Zustimmung des anderen erforderlich sein (§ 1365 BGB).

Auch haftet ein Ehepartner – entgegen einer sich hartnäckig haltenden Fehlvorstellung – allein aufgrund der Eheschließung nicht für Verbindlichkeiten des anderen. Eine Mithaftung kann nur entstehen aufgrund einer vertraglichen oder sonstigen Verpflichtung (gemeinsamer Abschluss eines Darlehensvertrages, Übernahme einer Bürgschaft) oder durch deliktisches Handeln (gemeinsames Verursachen eines Unfalls).

Die Eheschließung nach deutschem Recht allein führt also nie zu einer Haftungserstreckung.

Endet die Ehe durch Scheidung oder Tod, findet der sog. „Zugewinnausgleich“ statt. Der Zugewinnausgleich erfolgt durch Vergleich der (inflationbereinigten) Vermögenszuwächse beider während der Ehe. Hat ein Ehepartner während der Ehe mehr hinzu erworben als der andere, so hat dieser einen schuldrechtlichen Anspruch auf Ausgleich des Wertunterschieds, und zwar durch Geldzahlung. Es besteht also gerade kein Anspruch des Ausgleichsberechtigten auf die Sache selbst oder eine Beteiligung hieran, sondern der Anspruch ist auf Zahlung gerichtet und muss – wie jeder andere Anspruch auch – im Streitfall eingeklagt werden.

Was ein Ehepartner während der Ehe geerbt, geschenkt oder übertragen erhalten hat, wird beim Vergleich der Vermögenszuwächse grundsätzlich nicht berücksichtigt. Auszugleichen ist bei geschenktem oder geerbtem Vermögen eines Ehepartners nur der in der Ehezeit eingetretene Wertzuwachs.

Bei Beendigung der Ehe durch Tod erfolgt der Zugewinnausgleich in der Regel dadurch, dass der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten pauschal um ein Viertel erhöht wird. Diese pauschale Erhöhung des gesetzlichen Erbteils ist unabhängig davon, ob der verstorbene oder der überlebende Ehepartner tatsächlich den höheren Zugewinn erzielt hat.

Während der Ehe besteht eine Verpflichtung zu „angemessenem“ *Unterhalt*. Diese Unterhaltspflicht gilt grundsätzlich auch im Fall einer Trennung fort. Kommt es zur Scheidung, so geht das deutsche Recht davon aus, dass jeder Ehepartner ab Rechtskraft der Scheidung grundsätzlich für seinen Unterhalt selbst sorgen muss. Kann dies ein Ehepartner nicht, z. B. wegen der Betreuung eines Kindes oder aufgrund Krankheit, so hat er in bestimmten, im BGB näher geregelten Voraussetzungen einen Anspruch gegen den geschiedenen Ehepartner auf Leistung von Unterhalt. Die Höhe des gesetzlich geschuldeten Unterhalts ist vom Lebensstandard während der Ehe, von der Ehedauer und auch den finanziellen Mitteln der Eheleute nach der Scheidung abhängig.

Verstirbt ein Ehepartner, so steht dem Überlebenden nach deutschem Recht in aller Regel zumindest ein Teil der Altersversorgung des Verstorbenen zu. Pensionsansprüche und Versorgungsanwartschaften sichern somit nicht nur denjenigen, der diese Anrechte durch seine Arbeit erwirtschaftet hat, sondern auch den überlebenden Ehepartner.

Bei Scheidung sieht das Gesetz auch einen Ausgleich der während der Ehezeit erworbenen Renten- und sonstigen Versorgungsanwartschaften vor (*Versorgungs-*

ausgleich). Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn ein Ehepartner keine oder nur geringere Anwartschaften aufbauen konnte, weil er z. B. gemeinsame Kinder betreut hat. Dabei wird nicht unterschieden, ob der Ausgleichsberechtigte auf die Rentenzahlung angewiesen ist. Es ist also ohne Relevanz, ob der Ausgleichsberechtigte selbst über erhebliches Vermögen verfügt oder anderweitig abgesichert ist.

Ehevertrag

Eheleute können in bestimmten gesetzlichen und insbesondere von der Rechtsprechung gezogenen Grenzen von den Grundvorgaben des BGB abweichen und Vereinbarungen über den Güterstand, die Unterhaltspflichten sowie den Ausgleich der Versorgungsanwartschaften treffen. Wenn ein Ehevertrag deutschem Recht unterliegt – was nicht immer auf der ersten Blick zu erkennen ist – kann er vor oder nach der Eheschließung geschlossen werden. Bei ausländischen oder gemischt-nationalen oder im Ausland geschlossenen Ehen kann ein Ehevertrag darüber hinaus sehr wichtig sein, um klarzustellen, ob die Ehe deutschem oder einem fremden Recht unterliegt.

Eheverträge können auch anlässlich des Scheiterns der Ehe geschlossen werden oder wenn ein Scheitern möglich oder wahrscheinlich erscheint. In diesem Fall kann eine einvernehmliche, also vertragliche Regelung insbesondere der Fragen der Vermögensverteilung, der Aufteilung des Hausrats und des Unterhalts zu einer relativ friedlichen Auflösung der Ehe und zu einem schnelleren und kostengünstigeren Scheidungsverfahren beitragen.

Durch Ehevertrag kann anstelle des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft z. B. Gütertrennung oder auch – äußerst selten – Gütergemeinschaft vereinbart werden. Auch kann der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft modifiziert werden, z. B. durch Herausnahme von Betriebsvermögen oder Gesellschaftsbeteiligungen aus dem Zugewinn oder durch Regeln für die Berechnung des Zugewinns. Man kann auch den Zugewinn für alle Fälle der Beendigung der Ehe außer durch Tod ausschließen und so die erbschaftssteuerlichen und pflichtteilsrechtlichen Nachteile einer Gütertrennung vermeiden.

Für den Vertragsgestalter ist es von zentraler Bedeutung, dass die Motive, die hinter einem schlagwortartig formulierten Gestaltungswunsch liegen, offen und vollständig benannt werden. Häufig verbinden Eheleute mit einem bestimmten Gestaltungswunsch unzutreffende Rechtsfolgen und übersehen auch steuerliche Komponenten.

Für den Fall der Scheidung können in einem Ehevertrag Regelungen im Hinblick auf den nachehelichen Unterhalt und auf die Versorgungsansprüche im Alter vereinbart werden.

Nichteheliche Partnerschaft

Wer in einer nichtehelichen Partnerschaft lebt, möchte (im Regelfall) gerade die mit einer Ehe verbundenen rechtlichen Bindungen vermeiden. Allerdings kann es auch bei einer solchen Konstellation sinnvoll sein, einzelne Aspekte des Zusammenlebens vertraglich zu regeln. Dies gilt insbesondere, wenn nichteheliche Lebensgefährten eine Immobilie erwerben, gemeinsam ein Unternehmen betreiben oder auch gemeinsam einen Kredit aufnehmen. Gerade der Erwerb einer Immobilie - insbesondere mit unterschiedlichem Eigenkapitaleinsatz und imparitätischer Zins- und Tilgungsleistung – führt bei Scheitern der Beziehung zu einer Vielzahl von Konfliktpunkten.